

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

~~198899~~

33464

## Ueber das Recht der großen Gilde, oder der Stadt an der Handlungscasse.

Die Handlungscasse ist begründet worden mit einem von der Kaiserin Anna im Jahre 1736 zinsensfrei auf 10 Jahre gewährten und bis zum Jahre 1746 voll zurückgezahlten Darlehn von 100,000 Reichsthalern Ab.

Die Bitte um Ertheilung des Darlehns wurde von der Kaiserin selbst veranlaßt. — Im Herbst 1734 berichtet der damals zur Vertretung städtischer Interessen in Petersburg anwesende Rathsherr Caspari dem Rathe, „daß ihm von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst zu verstehen gegeben wäre: wie höchst Dieselbe gerne sähen, daß ihre liebe Stadt Riga wiederumb in vorigen flor gesetzt würde; dahero die Stadt und derselben Bürgerschaft anzeigen sollte, worin Sie in Fortsetzung ihres Handels gehindert würde und welchergestalt sie wieder geholfen werden könnte. Ja Ihro Kayserl. Majestät hätten sich gar erhoheten, der handelnden Bürgerschaft einen ansehnlichen Vorshuß gegen sehr leidliche Interesse zu thun.“

In Folge der Meldung wird eine aus zwei Gliedern des Rathes und 6 den verschiedenen Handelszweigen „Neuß- oder Markt- Händler, Bauer- Händler und Kramer- Compagnie“ angehörigen Gliedern der Ältestenbank und Bürgerschaft der großen Gilde bestehende Commission niedergesetzt, um — wie es im Protokoll der Ältestenbank gr. Gilde

vom 4. September 1734 heißt — „dasjenige, so zum Bedruck der Stadt und derselben Handlung gereichen und dagegen, was irgend zu derselben Aufnahme dienen möchte, zu colligiren.“

In einer Versammlung der Ältestenbank vom 18. October 1734 referirt der Ältermann u. A., daß Caspari angedeutet habe, es solle das Darlehn „gegen Versicherung von 10 oder 12 hiesigen Contoiren“ ertheilt werden. — Die niedergesetzte Commission sei zwar zusammengetreten, habe aber „kein medium ausgefunden, welchergestalt wegen der angebotenen Geldern Ihre Kayserlichen Majestät Sicherheit geleistet werden könnte. Indem das Publicum ohnedem beschuldet und daher in keine Consideration kommen könnte, dieselbe Offerte auch nur der negotiirenden Bürgerschaft einig und allein geschehen und daher derselben zu Nutzen kommen müsse. Wäre also einiger Meinung, daß die Ältesten-Bank Großer Gült dieße Gelder anzunehmen und die Caution dafür zu leisten hätte, indem der Usus fructus derselben zufließen und dergestalt eine Lehnbank mit der Zeit reguliret werden könnte. — — Es schiene zwar, als ob das Ältesten Collegium sich einiger Gefahr der Caution wegen exponirte — — u. s. w.“ —

Am 4. December 1734 wird mit Stimmenmehrheit von der Ältestenbank der Antrag des Ältermanns angenommen: „Daß dieses Kayserl. Anerbieten in aller Unterthänigkeit anzunehmen wäre, wenn die offerirte 100,000 Rthlr. ohne Interesse zu erlangen ständen, auf diese Bedingungen, daß jährlich 10,000 Rthlr. wieder zurückbezahlet, die Sicherheit aber im Nahmen des sämmtlichen Collegii, generaliter durchaus aber nicht specialiter geleistet werde: dergestalt, daß, wenn etwa einer oder der Andere aus dießem Ältesten Collegio mit Tode abgienge, die Seinen nicht desfalls ratione Evictionis in Ansprache zu nehmen wären — —“. — Die zur Ältestenbank gehörigen Commissionsglieder werden ersucht, hierüber der Commission Anzeige zu machen.

Die Sache nimmt zunächst keinen Fortgang. — Im Protokoll der Ältestenbank vom 1. October 1735 heißt es dann, daß verlesen wurde „ein Brief aus St. Petersburg von dem Herrn Docter Martini geschrieben an Heren Älsten Arend Behrens, meldende, daß der Herr

Reichs Graff und Ober Kammerherr v. Birong gegen ihme vernehmung gethan, wie daß kombt, da die Bürgerschaft in Riga so arm, daß sie die Stadt nicht besser bebauete und die Verfallenen Häuser reparirte, da doch Ihre Kayserl. Mahtt. auß besonderer Gnade der handelnden Bürgerschaft in Riga mit 100,000 Rthlr. zu assistiren, sie aber solches nicht haben annehmen wollen, welches sehr bedenklich. Alß währe sein Raht (neml. Heren Doctor Martini), daß die Bürgerschaft sich immediate ans Cabinet wende und zwar ungefümbt diese hohe Kayserl. Gnade suchen und ferner nicht außschlagen. —

Hierauf wurde der schluß, einhellig der bereits am 4. December a. p. genommen — abermahl festgesetzt, doch mit vielen pro & contra.“ —

Die demgemäß ausgefertigte Bittschrift an die Kaiserin wird am 17. October 1735 in der Aeltestenbank unterzeichnet, — das Concept derselben ist nicht erhalten.

Diese Vorverhandlungen sind ganz unzweideutig: Die Kaiserin bietet das Darlehn der handeltreibenden Bürgerschaft Rigas an. Namens der letzteren bittet die Aeltestenbank großer Gilde um die Gewährung, indem sie zugleich die Bürgschaft für die Rückzahlung übernimmt. Aus der Correspondenz des Raths mit dem Rathsherrn Caspari ergiebt sich auch, daß der Rath, offenbar um die Uebernahme der Gefahr seitens der Stadt zu vermeiden, nichts mit dem Darlehn zu thun haben will und dasselbe, als nur die Aeltestenbank der großen Gilde angehend betrachtet.

Der die Bittschrift beantwortende Kaiserliche Ukas „gegeben zu St. Petersburg am 25. November 1735“ gelangte an den Rath in einem Couvert mit der Aufschrift: „An Unsere lieben und getreuen Bürgermeister und Rathmänner, sowie an die ganze handeltreibende Bürger- und Kaufmannschaft der Stadt Riga.“ — Denselben beiden Körperschaften wird im ersten Absatze des Textes die „Kaiserliche Gnade und Hulde“ eröffnet. — Die Kaiserin wendet sich also mit dem Erlasse nicht schlechtthin an die Stadt, als solche, sondern an die Bittstellerin, die handeltreibende Bürger- und Kaufmannschaft und an den Rath. — Daß mit der vorausgestellten Bezeichnung nicht

etwa ein besonderer Gegensatz gegenüber der Ältestenbank großer Gilde gemeint ist, ergibt sich aus dem Referat im zweiten Absätze:

— „Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was die handelnde Bürger- und Kaufmannschaft Unserer Stadt Riga wegen eines derselben zur Auffhellung des Verfallenden Commercii und insonderheit des Pohnischen Handels von Uns allergnädigst zu verleihenden Darlehns von 100,000 Rthlr. alb. allerdemüthigst ange suchet“ zc. —

Der Ukas identificirt die Ältestenbank großer Gilde, welche die Bittschrift einbrachte, mit der durch sie vertretenen handeltreibenden Bürger- und Kaufmannschaft. Es wird dabei ausdrücklich erwähnt, daß dieser, nicht etwa der Stadt, nach der Bittschrift das Darlehn habe ertheilt werden sollen.

Der dritte Absatz enthält die „Gewehrung obangeführten, bei Uns allerunterthänigst angebrachten Gesuches.“ —

In dieser Zusammenstellung: die Kaufmannschaft bittet um ein Darlehn und die Kaiserin gewährt das Gesuch, — kann man über die Person des Darlehnehmers gewiß nicht zweifeln. —

Die weiterschweifige und überladene Redeform jener Zeit, welche auch in der Fassung des Ukases zum Ausdruck kommt, hat jedoch zu dem Schlusse geführt, daß die Kaiserin der Stadt das Darlehn habe ertheilen wollen. Es heißt nämlich im Ukas:

„als haben Wir — in dem gewissen Vertrauen, daß mehr besagte unsere Stadt Riga sothane gebetene Gelder Unserer allergnädigsten Intention gemäß, zum wahren Aufnehmen des Commercii und zu dem daraus fließenden allgemeinen Nutzen und Besten Unserer dortigen getreuen Unterthanen anzuwenden sorgfältigst bemühet seyn werde, Derselben auf obangezeigte Weise einen solchen Vor schuß von 100,000 Rthlr. alb. auff 10 Jahre ohne Zntressen zu accordiren geruhen wollen.“

Trotz seiner anscheinenden Unzweideutigkeit ist dieser Satz doch nicht dahin zu interpretiren, daß das Darlehn als der Stadt gegeben gelten solle.

Voraus geht eben die Erklärung, daß die Kaiserin „das obangeführte, bei Uns allerunterthänigst angebrachte Gesuch“ „gewähren“ wolle. Da das Gesuch garnicht von der Stadt, sondern von der handelnden Bürgerschaft angebracht worden war, so konnte man doch darin nicht schlechthin eine Gewährung des Gesuches sehen, daß das „erbetene Geld“ anstatt der Bittstellerin — der Stadt, als solcher, welche keineswegs darum gebeten hatte, zugewandt wurde.

Der scheinbare Widerspruch löst sich bei Prüfung des ersten Theiles des hier besprochenen Absatzes des Ukases, indem die Kaiserin dort selbst darlegt, weshalb die „Stadt Riga“ an der Darlehngewährung ein Interesse habe. Mit der Bezeichnung der „Stadt Riga“ ist nämlich hier nicht die politische durch die drei Stände vertretene Stadtgemeinde begriffen, sondern die städtische Niederlassung, die ganze Einwohnerschaft; — in gleicher Weise, wie die Kaiserin nach der ersten Casparischen Meldung (vgl. oben) als den Zweck ihrer Aufforderung zur Darlehnnahme bezeichnet hatte, „daß ihre liebe Stadt Riga wiederumb in vorigen flor gesetzt würde.“

Die Stelle im Ukas lautet:

„Gleich wie Wir nun die Wohlfahrt Unserer Stadt Riga so wie in allen Stücken, also auch insonderheit in demjenigen, was den flor und Zuwachs Dero Handels und Commercii betrifft, nach Unserer Allergnädigsten Propension immer mehr und mehr zu befördern und daher auch durch Gewehrung obangeführten bey Uns allerunterthänigst angebrachten Gesuches jeß gedachter Stadt die vortheilhaften Früchte Unserer Landes-Mütterlichen Gnade und Hulde Kräfttigst angedeyhen zu lassen allergnädigst geneigt sind; als haben wir“ — einen solchen Vorschuß geben wollen.

In jenem ersten Erbieten der Kaiserin wurde zur Beförderung des flors der Stadt die Gewährung eines Darlehns an die handelnde Bürgerschaft in Aussicht genommen, jezt wird das Darlehn ebenfalls nicht unmittelbar der Stadt in ihrer politischen Vertretung ertheilt, sondern „durch Gewährung“ des allein von der handelnden Bürgerschaft für sich angebrachten Gesuches, also mittelbar, sollen

der Stadt, der gesammten Einwohnerschaft, der städtischen Niederlassung „die vortheilhaften Früchte“ der landesmütterlichen Gnade zugewandt werden.

Nicht der Stadtgemeinde also, sondern der einen damals besonders der Hilfe bedürftigen Körperschaft, wurde das Darlehn ertheilt, daß aber gleich bei der Zusage des „der Stadt“ erwachsenden Vorthails wiederholt erwähnt wird, ist erklärlich, weil damit eine bisher garnicht zur Sprache gebrachte, von der Kaiserin neu gestellte Bedingung der Darlehnhingabe motivirt werden soll: Die Bürgschaftübernahme seitens der ganzen politischen Stadtgemeinde, bzw. sämmtlicher Vertreter derselben.

Unter den Bedingungen, an welche im Kaiserlichen Erlasse die Darlehngewährung geknüpft wird, bestimmt

1. Die erste, daß „vor allen Dingen diese Gelder jetzt besagter massen zu dem Endzweck, zu welchem Wir selbige herschießen, angewandt“ — werden, der Endzweck wird aber dann dahin bezeichnet „daß das durch den angezeigten Geldmangel der handelnden Kaufmann und Bürgerschaft etwa in Abnahme und Verfall gerathendes Commercium wieder aufgeholsen und in flor gebracht“ werde, durch Hingabe von Darlehen an Kaufleute zu mäßigem Procentfaze.
2. Die zweite Bedingung ist, daß die ganze Stadt, alle Stände, für das Darlehn zu haften hätten. Die Stelle lautet:  
„Gleich wie nun solcher Gestalt der durch diesen Unsern allergnädigsten Vorschuß und aus der dabey intendirten Beförderung und Aufnahme des Rigischen Commerci selbiger Stadt erwachsender Nutzen allgemein ist, also muß auch die Garantie und Sicherheitstellung vor solches Unser Darlehn und vor die, angetragener massen in 10 Jahren durch ein jährliches Theil von 10,000 Rthlr. zu entrichtende Abtrag- und Refundirung dieser Summe von 100,000 Rthlr. nicht nur der ältesten Band der großen Gülde allein, sondern der ganzen Stadt und dem gesambten Publico Derselben aufliegen und solcher gestalt nach der hierunter, so wie in allen dergleichen Fällen bezubehaltenden hergebrachten guten

Ordnung, sowohl der Magistrat, als die sämmtliche Kauffmann- und Bürgerſchaft, geſorglich, jezt beſagter maſſen, die ganze Stadt vor ſolches Geld gemeinſchaftlich und dergeltalt haſſten, daß gleichwie benannte Stände und Glieder dieſer Stadt einen gemeinſamen und unzertrennlichen Körper, in welchem ein Glied dem andern in allen Fällen zu Hülfe zu kommen natürlicher weiſe gehalten und verpflichtet iſt, ausmachen, alſo auch in obbeſagter Garantie, Bürgſchaft und Sicherſtellung Unſeres Darlehns alle vor einen und einer vor alle ſtehen und gerechnet werden ſollen.“

Man ſollte meinen, daß dieſer Wortlaut jeden Zweifel beſeitigt. Garantie, Bürgſchaft, Sicherheitleiſtung, wenn, wie hier, Pfandbeſtellung nicht beansprucht wird, kann nicht vom Darlehnehmer gefordert werden, der durch den Empfang des Darlehns bereits verhaftet wird und deſſen Garantieverſprechen der Darlehnggeberin eine größere Sicherheit unmöglich geben kann. Würde alſo aus dem Darlehn die Stadt Schuldnerin, ſo hatte die Forderung, daß die Stadt Bürgſchaft leiſten ſolle, keinen Sinn und hatte die Bürgſchaftleiſtung ſeitens der Stadt eine Bedeutung, ſo konnte nicht die Stadt, ſondern mußte eine andere Körperſchaft die Darlehnschuldnerin ſein.

Man könnte nun vielleicht einwenden: es ſei im Styl jener Zeit mit den Worten „Garantie“, „Bürgſchaft“, „Sicherſtellung“, nur die förmliche Anerkennung der Schuldverpflichtung der das Darlehn empfangenden Stadt gemeint worden. Wäre aber das die Meinung der Kaiſerin geweſen, ſo hätte es einer beſonderen Begründung des dann doch ganz ſelbſtverſtändlichen Anſpruchs auf Schuldanerkennung ſeitens der Darlehnehmerin nicht bedurft, geſchweige denn einer Hervorhebung deſſen, daß der Stadt aus dem Darlehnapfang ein Nutzen erwachſe.

Der Ukas betont aber wiederholt, daß das Aufblühen des Handels der ganzen Stadt zum Nutzen gereiche und folgert an der hier beſprochenen Stelle, aus dem Umſtande, daß der Nutzen ein allgemeiner ſei, die Verpflichtung der ganzen Stadt zur Bürgſchaftleiſtung („gleichwie“ — „alſo muß“). Die Wendung, daß nicht nur die Älteſtenbank

der großen Gilde, sondern die ganze Stadt zu bürgen habe, ist doch wohl klar, denn an eine Bürgerschaft speciell der Ältestenbank für ein der Stadt ertheiltes Darlehn konnte füglich nicht gedacht werden.

Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß die Ältestenbank der Kaiserin gegenüber angeboten hatte, für das der Kaufmannschaft zu ertheilende Darlehn zu bürgen, Sicherheit zu leisten. Auf dieses Erbieten greift der Ukas zurück. Dasselbe war offenbar der Kaiserin nicht genügend, sie verlangte bessere Bürgerschaft: von Seiten der ganzen Stadt und um diese Forderung durchzusetzen, läßt sie es sich angelegen sein, dieselbe zu begründen, es wird auf das Interesse hingewiesen, welches die vorgeschlagene Bürgin (die ganze Stadt) daran hat, daß die Bittstellerin (die Kaufmannschaft) das erbetene Darlehn erhalte. —

Daß der Ukas speciell die Beschaffung der Bürgerschaft der Stadt für die Kaufmannschaft bezweckt, lehren auch die oben erwähnten Vorverhandlungen. Die Kaiserin hatte ja selbst der Kaufmannschaft und nicht der Stadt das Darlehn angeboten, sie hatte zuerst die Bürgerschaft einer Anzahl von Handlungshäusern verlangt und als dies abgelehnt wird, verwirft sie die Bürgerschaft allein des Collegiums der Ältestenbank. Wie sollte der Gedanke an einen Wechsel in der Person des Darlehnehmers, über welche von keiner Seite ein Zweifel obwaltete, überhaupt entstehen? Nur das, was die Darlehnertheilung an die Kaufmannschaft über ein Jahr verzögert hatte, die Frage nach der ausreichenden Sicherstellung des Darlehncapitals, sollte jetzt erledigt werden.

Das Archivmaterial liefert aber auch noch ausdrückliche, sehr bemerkenswerthe Zeugnisse dafür, daß die Kaiserin bei Erlass des Ukases und sogar nachher nicht an einen Wechsel in der Person des Darlehnehmers, sondern nur an die Beschaffung einer besseren Garantie gedacht hat.

Der Kaiserliche Ukas an den Rath und die handeltreibende Bürgerschaft gelangte behufs Ausreichung an die Adressaten in die Hände des „General-Oekonomie Directeuren“ von Bölckerjahn bei einem unter demselben Datum (25. Novbr. 1735) ausgefertigten, von Ostermann,

Jaguschinski und Czertakoi „auf Ihre Kayserl. Maytt. Befehl“ unterzeichneten Ukas, in welchem es u. A. heißt:

„So haben Wir inzwischen und bis von selbiger Stadt wegen dieses Darlehns, wie auch der Disposition und Garantie nach Inhalt Unserer Ordre die gehörige Verfassungen geschehen, befehlen wollen“ über den derzeitigen Bestand der Rigaschen Kroncasse einen Bericht einzusenden und „mit fernerer remittirung der Gelder nach Holland bis auf fernere Ordre Anstand zu nehmen“ — —

Die Garantieübernahme seitens der Stadt ist also einstweilen noch zweifelhaft.

Am 17. December 1735 zeigte ferner der wirtf. Bürgermeister Wiedau dem Rathe an, daß „nach dem heute eingegangenen Schreiben des Herrn Oberwetherrn von Caspari“ „die Auszahlung der 100,000 Reichsthlr. Ab.“ „sich nur daran accrochirte, daß man sich, wie die Mesures in puncto der Sicherheit des Capitals sambt der disposition allhier genommen worden erkläre.“

Wenn die Auszahlung des Darlehns sich „nur accrochirte“ an der Frage der Sicherheitleistung, so stand eben die Person des Darlehempfängers fest. Wenn aber die Kaiserin beabsichtigte, durch den Ukas die Person des Darlehnehmers zu ändern und mithin noch nicht fest stand, ob die neu vorgeschlagene Empfängerin, die Stadt, das Darlehn annehmen wolle, so konnte von der Auszahlung zunächst doch unmöglich die Rede sein.

Der Ukas bringt also mit der soeben besprochenen Stelle ganz bestimmt zum Ausdruck, daß Darlehempfängerin die handeltreibende Bürgerschaft, Garantin aber die Stadt sei. Bei dieser Gelegenheit muß übrigens darauf hingewiesen werden, daß nach der Wendung im Ukase: es sollen „in obbesagter Garantie, Bürgschaft und Sicherstellung Unseres Darlehns alle (sc. Stände) vor einen und einer vor alle stehen und gerechnet werden“, die Deutung nahe gelegt wird, als sei nur eine Solidarbürgerschaft der einzelnen Stände ins Auge gefaßt worden; auffallend ist ohnehin, daß

einer Verhaftung der Stadtcasse, des Stadtvermögens nirgend Erwähnung geschieht.

3. Die dritte Bedingung betrifft „die Disposition jothanes vorgeschossenen Darlehns“ — Dieselbe ist

„auff eine mit dieser Unserer allergnädigsten Verfügung am meisten übereinkommende und der auff die allgemeine Wohlfahrt und Auffnahme der Stadt gerichteten Absicht conforme Weise anzuordnen und darunter solche Einrichtung zu machen nöthig ist, daß diese zur gemeinsahmen Auffnahme des Commercii anzuwendende Gelder auch mit vereinigter Sorgfalt zur Erreichung dieses Endzweckes verwaltet“ werde.

Aus diesem Obersatze folgert die Kaiserin, daß

„der Magistrat der Stadt Riga“, da er „als Vorgesetzte des Publici hauptsächlich vor die allgemeine Wohlfahrt desselben zu wachen, der Ihren und Ihrem Amte obliegenden ohnverbrüchlichen Pflicht nach gehalten und verbunden sind“ bei der Disposition thätig sein müsse, jedoch nicht allein, sondern „unter gemeinsahmer Zusammentretung dieses Magistrats mit denen übrigen Ständen und insonderheit mit der die handelnde Bürger- und Kaufmannschaft vertretenden großen Gilde.“

Man wird billig fragen dürfen, wie die Kaiserin, wenn sie der Stadt ein Darlehn geben wollte, zu der Annahme hätte kommen können, daß der Rath oder ein anderer Stand sich der Verwaltung und Disposition entziehen werde? — War umgekehrt aber die Kaufmannschaft Darlehempfängerin, so lag allerdings Grund vor, das Mitdispositionsrecht des Rathes und eventuell des dritten Standes besonders hervorzuheben. Daß aber mit den „übrigen Ständen“ die beiden Mitstände gemeint seien, ist nicht schlechthin anzunehmen, denn dieser Ausdruck wird sogleich eingeschränkt durch die Worte „und insonderheit mit der die handelnde Bürger- und Kaufmannschaft vertretenden großer Gilde.“ Das Wort insonderheit (im russischen Original „особливо“) leitet an dieser Stelle nur die Umschreibung der Bezeichnung „übrige Stände“ ein und ist in derselben Bedeutung gebraucht, wie in älterer Schreibweise das Wort „namentlich,“ d. h. im Sinne

des „nämlich“ der heutigen Sprechweise. Unter den „übrigen Ständen“ wäre also hier die Gliederung der großen Gilde in Ältestenbank und Bürgerschaft zu verstehen.

Hierauf deutet auch hin, daß der Ukas sub 3 bei Feststellung der „Disposition“ die Wendungen „übrige Stände“ „handelnde Bürger- und Kaufmannschaft“ gebraucht, während sub 2, wo die Bürgerschaftsübernahme der ganzen Stadt besprochen wird, es heißt „die sämmtliche Kauffmann- und Bürgerschaft“ (nicht handelnde Bürgerschaft). Ganz entscheidend für die Richtigkeit der hier gegebenen Auslegung ist aber der Nachsatz:

„so daß auf diese Weise sothane Verwaltung mehrbesagten Unseres Darlehns nicht dem Magistrat alleine ohne der Kaufmannschaft noch auch dieser ohne dem Magistrat zugehören, sondern darunter in Aushheil und Employierung denen Gelder und in allem, was zur Disposition derselben gehöret, mit gemeinsahmen Rath und Vereinhahrung dieser Stände zu werde gegangen werde.“

Wenn „auf diese Weise“ die Vorschrift erfüllt wird, daß der Magistrat mit den übrigen Ständen zusammenzutreten habe, so müssen die übrigen Ständen eben nur die kaufmännischen Vertretungskörper sein, dies liegt aber umso näher, als der mit „Stände“ im Translat wieder-gegebene Ausdruck des russischen Originals nicht etwa „слова“ lautet, sondern „чины“ (Chargen).

Zum Allermindesten ist soviel klar, daß die Theilnahme der Kaufmannschaft einerseits und des Rathes andererseits an der Disposition von der Kaiserin als Bedingung vorgeschrieben ist, während rücksichtlich des dritten Standes, der kleinen Gilde man vielleicht sagen könnte, der Ukas habe die etwaige Ausschließung dieses Standes von der Mitdisposition zulassen wollen.

Abermals wirft sich aber dann die Frage auf: wie konnte, wenn die ganze Stadt Darlehnehmerin sein sollte, die Kaiserin auf den Gedanken kommen, daß ein Stand von der Disposition werde ausgeschlossen werden und weshalb hätte sie solches auch nur zulassen wollen. Für die Verwaltung des städtischen Vermögens war doch in der drei-

ständischen Organisation das Subject rechtlich gegeben und daß die Kaiserin Anna und ihre Rathgeber vor 150 Jahren bereits mit dem Begriffe eines „Zweckvermögens“, oder gar mit dem juristisch an sich überhaupt nicht verwertbaren neuen Begriffe eines „städtischen Zweckcapitals“ „städtischen Zweckvermögens“ operirt hätten — diese Unterstellung wird doch wohl nicht im Ernste versucht werden können.

Der Ukas bestätigt und wiederholt dann noch allgemein das früher Ausgesprochene, namentlich, daß „die ganze Stadt — vor die solchergestalt dargeliehene Summe und vor die Sicherheit, auch richtig abzutragende Refundirung derselben zu haften“ habe.

Wenn aber im Schlußabsatze von „dem Unserer Stadt Riga auff allerunterthänigstes Ansuchung zur Auffhelf- und in flor-Bringung des Commerci — zu gestandenen Darlehn und Vorschuffe“ gesprochen wird, so ist solches, da die Stadt Riga um das Darlehn eben garnicht gebeten hatte und im Einklange mit dem Oben (ad. p. 2. des Ukases) Ausgeführten dahin zu verstehn, daß das Darlehn dem Gesuche gemäß, also der Kaufmannschaft, und mittelbar der ganzen Stadt, welche aus der Hebung des Handels Vortheil ziehe, gegeben sei, so daß „jezt besagte Stadt — (d. h. die städtische Einwohnerschaft, die städtische Niederlassung) solche Unsere Ihr (d. h. mittelbar) angebiehene besondere Gnaden Bezeugung als ein seltsahmes Merckmahl Unserer vor die allgemeine Wohlfahrt und Aufnahme derselben allemahl Sorge tragenden Landes-Mütterlichen Hulde und Propension mit getreuer Devotion zu erkennen nicht ermangeln wird“ — —

Nach dieser Zergliederung läßt sich der kaiserliche Ukas, was die rechtliche Construction anlangt, mit folgenden Sätzen umschreiben:

1. Der Kaufmannschaft war das Darlehn ursprünglich angeboten worden, sie bittet später um dasselbe, ihr wird es ertheilt;
2. mit dem Hinweise darauf, daß die Darlehnertheilung durch die zu erwartende Hebung des Handels mittelbar dem Interesse der ganzen städtischen Niederlassung diene, wird die Bürgschaft aller Stände gefordert; —

3. weil diese Bürgschaft Bedingung der Darlehnertheilung ist und weil die richtige Verwendung des Geldes im Interesse der ganzen Stadt liegt, wird die Disposition über das Darlehn nicht nur der Darlehempfängerin anheimgegeben, sondern auch an die Mitwirkung der städtischen Obrigkeit gebunden — an diese beiden Institutionen, den Rath und die Rauffmannschaft, nicht an die Stadt, als solche, ist dem entsprechend der kaiserliche Erlass gerichtet. —

Daß die an maßgebender Stelle wirkenden Zeitgenossen den Ukas nicht anders interpretirten, ergiebt das Archivmaterial: —

Am 1. December 1735 legte der derzeitige wirtf. Bürgermeister v. Wiedau dem Rathe den eben empfangenen Ukas vor und sprach hierbei seine Ansicht dahin aus, daß die Rückzahlung des Darlehns der ganzen Stadt obliege, das Capital auch von dem Magistrate und „denen übrigen Ständen“ zu administriren sein werde, worauf der abermalige Vortrag der Allerhöchsten Ordre mit Zuziehung der Herren Aelterleute verfügt wurde.

Hätte Wiedau die Stadt für die Darlehnehmerin gehalten, so hätte er muthmaßlich dies ausgesprochen, nicht aber die solchen Falls selbstverständliche Schlußfolgerung gezogen, daß die Rückzahlung des Darlehns der ganzen Stadt obliege und daß das Capital vom Magistrat und den übrigen Ständen zu verwalten sei. Daß nach erster Durchsicht des Ukases an die Zulassung auch der kleinen Gilde zur Mit-administration gedacht werden konnte, wird nach dem oben wieder-gegebenen Wortlaut des Ukases nicht auffallen dürfen. Daß aber ferner die Hinzuziehung beider Aeltermänner zur weiteren Berathung verfügt werden mußte, war selbstverständlich, denn beide Mitstände sollten ja die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Zu betonen ist endlich noch die Wendung, daß der Stadt die Rückzahlung des Darlehns obliege, womit offenbar nicht über die Person des Darlehempfängers eine Ansicht ausgesprochen, sondern auf die selbstschuldnerische Bürgschaft der Stadt hingewiesen wird.

Am 5. December 1735 beschloß der Rath eine Dankunterlegung an die Kaiserin „wegen des auf allerunterthänigstes Ansuchen der hiesigen

handelnden Bürger- und Kaufmannschaft allergnädigst accordirten Darlehns.“ In dieser, am 7. December abgefertigten Unterlegung dankt der Rath für die „auf das allerdemüthigste Ansuchen der hiesigen handelnden Bürger- und Kaufmannschaft wegen eines Darlehns „an uns und die handelnde Bürger- und Kauffmannschaft ergangene Allerhöchste Ordre.“ Ein ganz entsprechender Passus findet sich in dem gleichzeitig an den Grafen Biron gerichteten Danksaugungsschreiben, in dessen Ueberschrift es freilich heißt „wegen der Bewürdigung des der Stadt gegebenen Darlehns.“ Im Zusammenhange mit dem Texte, mit der Unterlegung an die Kaiserin und nach dem Wortlaute des Ukases kann diese Ausdruckweise kein Kriterium dafür abgeben, daß der Rath die Stadt, als solche, für die Darlehempfängerin gehalten habe.

Nachdem sodann am 8. December 1735 der Aeltermann der großen Gilde gebeten hatte, „es möchten einige aus ihnen Mitteln bei der Disposition zugegen sein“ — fand am 10. December eine höchst bezeichnende Verhandlung im Rathe statt:

Der wortf. Bürgermeister legte nämlich dem Rathe eine schriftliche Relation „in dieser Materie“ „des huldreichst accordirten Darlehns den 100,000 Rthsthlr. halben“ vor, welche von dem Aeltermann flr. Gülde, Christian Kluge, gestern eingeliefert wäre.

„Welche verlesen und folgendes Inhalts befunden worden:

„Einem Hoch Edlen Rathe danket gehorsamst die Bürger-schaft kleiner Gülde vor die geneigte Communication und verehret Ihre Kayserl. Maytt. allerhöchste Gnade in tiefster Unterthänigkeit. Ob nun wohl in dieser Sache, welche die Kauffmannschaft hauptsächlich betrifft, die ganze Stadt für das Darlehn zu haften hat, worunter denn auch die kleine Gülde, als ein Mitstand begriffen ist, so submittiret sich dennoch die kleine Gilde und hoffet, daß die Herren Disponenten mit der Disposition, welche nach Ihrer Kayserl. Maytt. allerhöchster Ordre in dieser die Kauffmannschaft betreffenden Sache, Einem Wohl Edlen Rathe und der großen Gülde überlassen wird, so verfahren werden, daß sie es vor Gott, Ihrer Kayserl. Maytt. und die ganze Stadt werden verantworten können.“ —

„Facta praelectione“ beschließt dann der Rath noch in derselben Sitzung, daß zu Disponenten „drey Herren des Rathes“ und aus der „Eltisten Bank und Bürgerschaft Großer Gilde — aus jeder Societé (чины? vgl. oben) drey, und also sechs Männer“ zu erwählen seien. Dieses Verfügē wird nur dem Aeltermann großer Gilde eröffnet. —

Was folgt nun aus dieser Verhandlung? Zunächst, daß der Beschluß über die Zusammensetzung des Disponentencollegiums von Rath und großer Gilde erst nach Anhörung auch des dritten Standes gefaßt wurde. Dies steht vollkommen im Einklang mit der hier vertretenen Ansicht, denn der kaiserliche Ukas, insofern er als ein neues Moment die Forderung einer Bürgerschaft aller drei Stände aufstellte, enthielt eine Offerte, welche erst der Annahme bedurfte. Die Stände wären formell in der Lage gewesen, die Bürgerschaftübernahme abzulehnen, und da der Ukas, wie erwähnt, nicht sowohl von der Gesamtvertretung der Stadt, als von den einzelnen Ständen spricht, so hätte sich auch wohl ein Ablehnungsrecht eines einzelnen Standes, eventuell eine Garantieübernahme seitens der kleinen Gilde unter der Bedingung der Zulassung zur Mitverwaltung wenigstens während der Zeit der Garantie-schwebē construiren lassen können. Eine solche Stellungnahme der kleinen Gilde findet aber nicht statt, die Gilde bescheidet sich und in diesem Sinne durfte man daher zu jener Zeit (vgl. unten die Instruction) wohl von einem „Verzicht“ der kleinen Gilde reden.

Man hat aber damals offenbar nur die imperative Form des Ukases im Auge gehabt, nicht eine Vertragsofferte, als vielmehr einen kaiserlichen Befehl darin gesehn. Diesen Befehl nun interpretirt in der Erklärung die kleine Gilde dahin, daß ihr die Mitübernahme der Bürgerschaft auferlegt, die Theilnahme an die Verwaltung und Disposition aber versagt sei — dem so interpretirten Befehl „submittiret sich dennoch die kleine Gilde“: sie unterwirft sich, mit dem „dennoch“ auf das Ungewöhnliche der kaiserlichen Anordnung hinweisend.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß der Ukas, indem er ein Mal dem Rath und „den übrigen Ständen“ und unmittelbar darauf nur dem Rathe und der Kaufmannschaft die Verwaltung zuwies, Bedenken hervorrufen konnte. Wahrscheinlich haben derartige Bedenken

die Erklärung der kleinen Gilde mitveranlaßt. Ging die Auffassung der Zeitgenossen, wie solches oben bereits als wenigstens möglich anerkannt werden mußte, dahin, daß die Kaiserin nur die Theilnahme von Rath und Kaufmannschaft als Bedingung vorgeschrieben, die Frage, ob auch der dritte Stand mitverwalten solle, aber offen gelassen habe, so konnte es für den Rath und die große Gilde wohl von Interesse sein, eine Erklärung der kleinen Gilde zu erlangen darüber, daß sie auf die Mitverwaltung verzichte, sich derselben begeben, und dies wäre, bei solcher Auffassung des Aktes, in der That ein „Verzicht“ der kleinen Gilde.

Dagegen liegt ein Verzicht im Sinne der Aufgabe eines Anspruchs auf das Darlehncapital in der Erklärung der kleinen Gilde natürlich nicht und vollends nicht ein Verzicht dahin, daß ein der Stadt zugewiesenes Darlehncapital nunmehr allein den beiden anderen Ständen, oder bloß einem derselben zufallen solle. Wie hätte die kleine Gilde hierauf auch nur kommen können? Ihre Verhaftung erkannte sie an, diese Verhaftung wurde nicht geringer durch Aufgabe eines aus dem Darlehempfang ihr erwachsenden Rechts, und an die Aufgabe eines Rechts der Stadt zu Gunsten der Mitstände konnte die kleine Gilde doch unmöglich denken. Es heißt aber in der Erklärung des Aeltermanns Kluge: „Ob nun wohl in dieser Sache, welche die Kaufmannschaft hauptsächlich betrifft, die ganze Stadt für das Darlehn zu haften hat“ —

Dies ist ganz unzweideutig und im Sinne der obigen Erörterungen auch vollkommen correct: das Darlehn ist der Kaufmannschaft gegeben und die Sache betrifft daher hauptsächlich diese, nur mittelbar die ganze Stadt, dessenungeachtet soll die ganze Stadt für das Darlehn haften, also bürgen.

Man wird gewiß nicht fehl greifen mit der Annahme, daß die Anerkennung einer solchen, immerhin die kleine Gilde zurücksetzenden kaiserlichen Weisung vom Aeltermann Kluge abgegeben worden sei in dem Bewußtsein, daß dies auch die Auffassung der Mitstände sei und wenn der Rath unmittelbar nach Eingang der Erklärung über die Zusammensetzung des Disponentencollegiums beschließt, welchem Beschlusse später die große Gilde beitrifft, so liegt hierin doch wohl

eine deutliche Zustimmung zu der von der kleinen Gilde, gegebenen Interpretation des Ukases. Wäre unter den Ständen damals die Ansicht vertreten gewesen, daß das Darlehncapital durch die Hingabe städtisches Vermögen habe werden sollen, so hätte die ganze hier besprochene Verhandlung gar nicht stattfinden können, auch Rath und große Gilde hätten — zum Nachtheil der Stadt und zu ihrem, hzw. der großen Gilde Vortheil — niemals so construiren können, wie sie durch Entgegennahme der Erklärung des Aeltermanns kleiner Gilde und durch sofortige Beschlußfassung im Sinne derselben gethan haben. Wenn jetzt die Möglichkeit hingestellt wird, daß städtisches Vermögen nur von einem Stande, oder von zweien Ständen verwaltet werde, so hat zu jener Zeit gewiß Niemand eine solche Möglichkeit anerkannt und dazu kommt, daß bei der Rathsverhandlung vom 8. December 1735 nicht nur die Frage der Verwaltung, sondern auch die Frage des Rechts am Capital wenigstens implicite erledigt wurde.

Die die Stadt vertretenden Körperschaften waren also bei Empfang des kaiserlichen Ukases der Ansicht, daß das Darlehn der Kaufmannschaft unter Verbürgung aller drei Stände gegeben sei. Dieses mit der oben gegebenen Interpretation des Ukases und den Vorverhandlungen im Einklange stehende Ergebniß wird man zum richtigen Verständnisse des Weiteren festhalten müssen.

Die Auszahlung des Darlehns verzögerte sich nämlich zunächst. Am 17. December 1735 gelangte im Rathe zum Vortrage der oben erwähnte Mahnbrief Caspari's wegen Beschleunigung der „Mesures in puncto der Sicherheit des Capitals sambt der disposition“.

Am 31. December proponirt der wortf. Bürgermeister, „daß Ihm gestern Nachmittage von dem Hr. Land Vogt Gothan, als Directeuren des zur administrirung der von Ihro Kayserl. Majtät der hiesigen handelnden Bürgererschaft allergnädigst accordirten 100,000 Rthl. ernannten Dispositions-Collegii ein Project von 19 Puncten zur Instruction“ u. s. w. zugestellt worden sei.

Die Sache geht an eine Commission aus Gliedern des Rathes, der Aeltestenbank und der Bürgererschaft großer Gilde „mit Zuziehung des

Ältermanns kleiner Gilde". Die Hinzuziehung des Vertreters der kleinen Gilde war vollkommen correct, weil die kleine Gilde Mitbürgerin war, nur auf die Mitverwaltung verzichtet hatte und immerhin dabei interessirt war, daß durch die abzufassende Instruction die Sicherheit des von ihr verbürgten Capitals gewährleistet werde.

Am 8. Januar 1736 wird die „nomine der ganzen Stadt auszustellende Verbindungsschrift in Senatu zur Approbation“ verlesen. Die specielle Hervorhebung dessen, daß die Verbindungsschrift namens der ganzen Stadt ausgestellt werden müsse, läßt sich doch wohl nur verstehen, wenn nicht die ganze Stadt Darlehnnnehmerin war, anderen Falls wäre dies selbstverständlich gewesen.

Am 9. Januar wird mit einigen Abänderungen der Instructionsentwurf angenommen. Der Rath verfügt: „die Instructiones — nebst — der Verbindungsschrift dem Herrn Generaldirecteuren v. Völkersahm durch den Hr. wortf. Bürgermeister Wiedau — fordersahmst zu übergeben.“

Dies geschieht am 14. Januar, nachdem mittlerweile Caspari abermals geschrieben und angezeigt hatte, daß die „Herren Minister des Kayserl. geheimbden Cabinetz“ sich verwunderten, daß die Sache hier „so lange trainirt“ werde und daß „dahero eine Ordre an den Hr. Gen. Dir. v. Völkersahm abgelassen werden würde, zu untersuchen, ob nicht einige aus Privat-Abfichten dieses Werk zu verzögern bemühet wären.“

In dem am 14. Januar dem Gen.-Director v. Völkersahm übergebenen Schreiben des Rathes wird das Capital als „der Stadt Anlehnungsweise allermildigst accordirt“ bezeichnet. Diese Wendung erscheint nicht maßgebend zur Beurtheilung der Auffassung des Rathes, welcher in seinen damaligen Protokollen, wenn nicht Relationen über Regierungsrescripte vorliegen, das Darlehn stets als der handelnden Bürgerschaft verliehen bezeichnet. Ohnehin ist dieses Schreiben selbst von nebensächlicher Bedeutung, da es den Zweck hat die Verbindungsschrift und die Instruction, welche also maßgebend sind, zu übermitteln.

Es erfolgt nun ein directer Kaiserlicher Befehl an v. Völkersahm unterm 22. Januar 1736: „Aus eurem allhier unterm 14 hujus eingegangenen letztem Memorial und angefügten Behlagen ist mit

mehreru ersehen, was vor Veranstaltungen und Einrichtungen der Magistrat der Stadt Riga gemeinschaftlich mit denen übrigen Ständen dafiger Bürgerschaft wegen der selbigen Stadt Anlehnungsweise gnädigst offerirten 100,000 Rthlr. so wohl ratione der disposition selbiger Gelder, als auch der über Zurückzahlung derselben auszustellenden Versicherung und Verbindungen gemacht und Euch zur Unterthänigsten Vorstellung bei Uns insinuiret hat. Worauf wir Euch hierdurch allergnädigst befehlen auf sothanen Grund wie in Unserem an selbige Stadt unterm 5. Novbr. ergangenen Befehl weitläufiger exprimiret worden und nachdem von derselben en conformite des neulich anhero übersandten Projects über die Zurückzahlung und Garantie berührter Gelder die schriftliche Verbindung und Versicherung, wie auch wegen der übrigen zu machenden zuverlässigen disposition und handhabung derselben behörige Sicherheit eingezogen und genommen wären, vermeldte Summam der Hundert Tausend Rthl. Alb aus unserer in Riga bey Euch vorhandenen Cassa ohnsäumigst auszahlen zu lassen, damit selbige Stadt ohne ferneren Anstand in dem Genuß Unserer derselben allergnädigst bezeigten Hulde zu Folge Unserer zum gemeinsamllichen Wohl selbiger Stadt und Vermehrung derselben Commerciën abzielenden Intention sich gesetzet sähe.“

Bei Uebersendung einer Abschrift dieses kaiserlichen Befehls trägt der Gen.-Director v. Böldersahm durch Rescript vom 30. Januar 1736 dem Rathe auf, zu „besorgen, daß en conformite der vor einiger Zeit übergebenen projecten sowohl die Versicherungsschrift und Garantie über die Zurückzahlung, als die Verfassung und Einrichtung der Disposition und dabey erforderlichen Sicherheit mit behörigen Unterschriften und zur Rechtsgültigkeit erforderlichen Formalitäten unverzüglich beygebracht werden mögen. Worauf sodann zur würkl. Auszahlung der Gelder an die hiesige Kayserl. Renterey Ordre gestellet werden soll.“

Der Rath trägt dem Obersecretair auf, „das obdemandirte unter dem größeren Insiegel und seines Namens = Unterschrift

fordersamst auszufertigen und am 6. Februar wird zu Protokoll ver-  
schrieben die Anzeige des wortf. Bürgermeisters, daß er am vorher-  
gehenden Nachmittage „dem Heren Gen.=Dir. v. Böldersahm die Original  
Obligation wegen Empfanges der 100,000 Rthlr. Alb, desgleichen  
die instruction derer resp. Herren Disponenten und des Buchhalteres  
nebst beygefügten Cyden derselben übergeben“ hätte. Die Unterlegung  
aber lautet:

„An Ihro Kayserl. Maytt zc.

betreffend

Die Verfassungen ratione des allergnädigsten Darlehns von  
100,000 Rthlr. Alb“.

„Wenn auf Ew. Kayserl. Maytt unter dero eigenhändiger  
allerhöchster Unterschrift wegen Auszahlung der 100,000  
Rthlr. Alb. eingegangene allergnädigste uns copehlich  
communicirte ordre, welche von uns in tieffter devotion  
veneriret ward, von E. Hoch. Preyßl. Kayserl. Regierung  
hieselbst unterm 30 pass. wir angewiesen worden, nach  
Inhalt der vor einiger Zeit übergebenen Projecten sowohl  
der Versicherungsschrift und garantie über die Zurückzahlung,  
als der Verfassung und Einrichtung der Disposition zc. mit  
gehörigen Unterschriften und für Rechtes Gültigkeit er-  
forderlichen formalitaeten bezubringen. So haben dem zur  
schuldig gehorsamsten Folge das obangeführte demandirte  
nach der hiesigen Rechtsgültigen Gewohnheit und von Ihro  
Kayserl. Maytt bereits allergnädigst approbirten Methode,  
wir hiermit übergeben und zugleich umb Ausfertigung der  
ordre zur würrklichen Auszahlung der 100,000 Rthlr. Alb.  
an die Disponenten unterthänigst ansuchen sollen.“

Das Regierungsrescript vom 7. Februar bestätigt, daß nunmehr  
nach Eingang der vom Rathe übersandten förmlichen Urkunden die  
Zahlungsanweisung an die Kentei erfolgen werde und in der Ordre  
v. Böldersahm's an den Rentmeister Conrad Lindenstern findet sich u. A.  
der Passus, „worüber v. E. W. E. Rathe und den Ständen der  
Stadt Riga und der gesambten Bürgererschaft die Obligation

und Versicherungsschrift ratione der Zurückzahlung sammt einer Verfassung betr.: die zuverlässige und ordentliche Disposition n. dabey erforderliche praecautio in beglaubigter u. rechtsgültiger Form ausgestellt bei diesem Kaiserl. Gen. Gouvernement beigebracht.“

Demnächst erfolgt in Raten die Auszahlung der 100,000 Rthlr. an die Disponenten.

Das vorstehende Referat widerlegt zunächst die oft ausgesprochene Behauptung: die Instruction, das Statut der Handlungscasse, sei von der Regierung nicht bestätigt worden, diese Bestätigung ist vielmehr in der blüdigsten Weise erfolgt.

Caspari mahnt aus Petersburg wegen Vorstellung der Entwürfe zur Verbindungsschrift und zur Instruction. Solche Entwürfe werden vom Rathe dem Generalgouverneur zur Vorstellung an die Kaiserin übergeben und vom Generalgouverneur weiterbefördert, worauf die Kaiserin die Auszahlung anordnet, wofern in Uebereinstimmung mit den vorgestellten Entwürfen Sicherheit getroffen werde. Jetzt trägt der Generalgouverneur dem Rathe die förmliche Ausfertigung beider Urkunden auf und nach Empfang derselben ertheilt er die Weisung zur Auszahlung. Die Darlehnhingabe wurde in dieser Weise mit abhängig gemacht von der vorausgegangenen Anerkennung der im Entwurf vorgestellten Instruction als eines bindenden Statuts — und in diesem Sinne hatten die Disponenten der Handlungscasse Recht, wenn sie wiederholt von einer „Allerhöchsten Confirmirung“, „Approbirung“, „Bestätigung“ der Instruction sprachen.

Die geschilderten Verhandlungen ergeben aber noch ein zweites sehr wichtiges Moment: die Instruction und die Verbindungsschrift sind gleichzeitig im Entwurfe der Kaiserin vorgestellt und später gleichzeitig in förmlicher Ausfertigung dem Generalgouverneur übergeben worden, alle auf die Abwicklung der Angelegenheit bezüglichen Rescripte und Schreiben handeln immer im Zusammenhang und gleichzeitig von der Garantie und von der Disposition, d. h. von der Verbindungsschrift und von dem Statut. — Aus alle dem folgt, daß

beide Documente im Zusammenhange zu prüfen sind und daß das eine bei der Interpretation des Anderen nicht übergangen werden darf. —

Die Verbindungsschrift lautet nun, wie folgt:

„Bürger Meistere und Raht der Kayserlichen Stadt Riga mit Vorbemußt und Einwilligung der übrigen zweenen Stände, als der Älter-Beute und Ältesten grosser und kleiner Gülde wie auch der gesammten Bürgerschaft, uhrkunden und bekennen hiemit und in Krafft dieses, daß nachdem Ihre Kayserl. Maytt, unsere Allergnädigste Kayserin und Große Frau Anna Joanowna auß besonderer gegen diese Stadt hegenden Gnaden Neigung derselben ein allermildestes Darlehn von hundert tausend Rthlr. Alb. ohne renten zum Aufnehmen und Besten des hiesigen Handels allergnädigst angedeyhen lassen, wir sothane Summe nicht allein im unten gesetzten dato baar empfangen, sondern geloben und versprechen auch hiemit auff das feyerlichste, von Zeit des Empfangs bey Verfließung jedweden Jahres von obbelobtem Capital der hunderttausend Rthlr. Alb. jedesmahl zehntausend Rthlr. und folglich in zehn Jahren das ganze Capital an denjenigen, welchen Ihre Kayserl. Maytt zur Hebung derselben zu ernennen geruhen werden gegen Quittung und Abschreibung auff dieser Originalobligation allhie in Riga in aller Unterthänigkeit wiederum zurüde zu erlegen und abzuzahlen. Gestalt denn so wohl wir, als die übrige Stände und die gesammte Bürgerschaft, einsolglich die ganze Stadt zu mehrerer guarantie und Sicherstellung einer für alle und alle für einen für oblaudirtes Capital biß zu dessen völliger Abtragung unß hiemit auff das kräftigste verbinden und versprechen. Wannhero dann diese Verbindungs-Schrift zu mehrerer Festhaltung mit dem größeren Stadt-Insiegel und unseres Ober-Secretarii gewöhnlicher Unterschrift beglaubiget worden.

Riga den 30ten Januarii A. 1736.

Herbert von Ulrichen

Ober-Secretarius.“

Es kann nicht weiter fraglich sein, daß die Fassung dieser Urkunde gegen die hier vertretene Ansicht spricht. Bei näherer Prüfung findet man jedoch sogleich, daß das Schriftstück derjenigen Bestimmtheit ermangelt, welche sich von selbst ergeben hätte, wenn die directe Schuldverpflichtung der Stadt, als Darlehempfängerin festzustellen gewesen wäre. In dieser Beziehung kommt in Betracht die Erwähnung der Zweckbestimmung des Darlehns bei der Relation über die Bewilligung, ferner die Wendung, daß die Urkunde ausgestellt sei „zu mehrerer guarantee“ und Sicherstellung und namentlich der Umstand, daß die Verbindungsschrift sich wiederholt genau an den Wortlaut des Ukases anschließt: Darlehn „zum Aufnehmen und Besten des hiesigen Handels“, „sowohl wir als die übrigen Stände und die gesammte Bürgerschaft einfolglich die ganze Stadt“ „einer für alle und alle für einen“.

Die Erklärung, daß die Stadt Riga Schuldnerin sei, ist ebenso umgangen, wie die Bezeichnung der Urkunde als einer Schuldverschreibung, die Verbindlichkeit der Stadt wird aus der Haftpflicht der Stände mit einem „folglich“ erst deducirt, während dies doch der Ausgangspunkt hätte sein müssen; „zu mehrerer guarantee und Sicherstellung“ „verbinden und verschreiben“ sich die Aussteller solidarisch, wogegen die durch eine Pfandbestellung zu gewährende „mehrere“ Sicherheit nicht berührt wird, Stadtcaffe und Stadtvermögen überhaupt nicht Erwähnung finden. Letzterer Mangel ist um so auffallender, als die Stadt Riga damals bereits aus zwei ihr von der Krone ertheilten Darlehn von 10 und 15,000 Thlr. directe Schuldnerin war und rücksichtlich dieser beiden Darlehn auch die Schuldverpflichtung der Stadt, der Stadtcaffe ganz präcis anerkannt wird. In den bezüglichen Protokollen werden diese Darlehn nur als „der Stadt“ gegeben und die darüber ausgefertigten Urkunden als „Stadtobligationen“ bezeichnet, die Urkunde über das Handlungscassendarlehn wird niemals so titulirt, mit einigen ganz vereinzelt Ausnahmefällen, in welchen sie als „Obligation“ bezeichnet wird, reden sowohl die Regierungserlasse, als auch die Rathsprotokolle und Schreiben immer von einer „Verbindungsschrift“, von einer „Versicherungsschrift“.

Und in der That steht nichts dem im Wege, die Urkunde, welche sich selbst als „zu mehrerer garantio“ ausgestellt bezeichnet, als ein Bürgschaftsinstrument aufzufassen. Es handelt sich dabei um eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Rückzahlung und wenn die Stände in diesem Umfange eintraten, so lag für sie in der referirten Fassung der Verbindungsschrift keinerlei Verschärfung der Verpflichtung, denn bei der expromissorischen Caution ist eben die Haftung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger dieselbe, wie diejenige des ursprünglichen Schuldners.

Die Wendung, daß die Kaiserin das Darlehn der Stadt habe angedeihen lassen, schließt sich an den oben bereits erörterten Passus im Ukase an, wonach die Stadt (sc. indirect) aus dem Darlehn Vortheil ziehen soll. — Dagegen scheint das in der Urkunde enthaltene Empfangsbekennniß, daß „wir sothane Summe — in untengesetztem dato baar empfangen“ auf den ersten Blick ganz unwiderleglich die directe Schuldverpflichtung der Stadt, als Darlehnehmerin darzuthun.

Allein ein Mal konnte zu „mehrerer garantio und Sicherstellung“ auch die Valutaclausel unbedenklich hineingenommen werden, ohne daß dadurch die mit der expromissorischen Caution constituirte Verhaftung der Stände gesteigert worden wäre.

Sodann ist nicht zu ersehen, wer nach der Urkunde der thatsächliche Empfänger sei, auf wen sich das „wir“ beziehen solle, ob auf den Rath, ob auf alle drei Stände. Nimmt man an, das „wir“ bedeute an dieser Stelle den für sich und namens seiner Mitstände handelnden Rath, so entspricht dieses Empfangsbekennniß nicht den Thatfachen. Das Geld ist garnicht vom Rathe, geschweige denn von demselben namens der Stände, oder der Stadt empfangen worden, die Auszahlung ist vielmehr erfolgt an die Disponenten der Handlungscasse und gegen deren Quittung. Die Disponenten werden auch keineswegs zum Empfange namens der Stadt, oder der Stände speciell ermächtigt (wie das beispielsweise geschehen ist mit den Empfängern des oben erwähnten der Stadt direct ertheilten Darlehns von 25,000 Rthlr.). In seiner Unterlegung vom 5. Februar 1736 (vgl. oben) bittet vielmehr der Rath, es möge die „Ordre zur wirk-

lichen Auszahlung der 100,000 Rthlr. Alb. an die Disponenten“ ertheilt werden.

Die Disponenten heben also das Geld kraft des ihnen durch die Instruction ertheilten, Amts und die Instruction wiederum, das Allerhöchst bestätigte Statut der Handlungscasse, bezeichnet nirgend die Stadt als die Auftraggeberin der Disponenten, es schließt diese Construction vielmehr aus, indem es ausdrücklich den Rath, die Ältestenbank und die handelnde Bürgerschaft großer Gilde als die „Committenten“, „Constituenten“ aufführt. — —

Dies leitet über zur Analyse der Instruction, des Gründungsstatuts der Handlungscasse.

Die Ueberschrift lautet:

„Instruction für die bey der mittelst Ihro Kayserl. Maytt. allergnädigst milden Vorschusses von hundert tausend Rthlr. alb. zum Aufnehmen der hiesigen Commerce zu errichtenden Handlungs Cassa aus dem Mittel der Stände und handelnden Bürgerschaft der Stadt Riga verordnete Disponenten.“

Die letzten Worte „aus dem Mittel der Stände u.“ sind zu allgemein und vieldeutig, um sichere Anhaltspunkte für Schlußfolgerungen in der einen oder anderen Richtung zu geben, zumal von Ständen und handelnder Bürgerschaft gesprochen wird. Aus der Mitte der Stände (nicht von den Ständen) sind die Disponenten insofern verordnet, als zwei Stände bei der Wahl betheilt waren; daß die Disponenten Delegirte, bzw. Mandatare der Stände, oder der Stadtvertretung seien, läßt sich aus diesem Passus gewiß nicht folgern. Die gewundene Ueberschrift hat übrigens Schwierigkeiten gemacht. Zwei im Original noch jetzt vorhandene Entwürfe haben nämlich zur Berathung vorgelegen, der eine von den Disponenten angefertigt, der andere im Rathscollgium. Im Disponenten-Entwurf heißt es kurz: „Reglement der Stadt Riga roullirenden Handels-Casse.“ Dies wurde gestrichen, die Ueberschrift des Rathsentwurfs fand Annahme, nachdem an die Stelle der ursprünglich gebrauchten Bezeichnung „Lehn-Cassa“ der Name Handlungs-Cassa gesetzt worden war.

Beide Abänderungen sind bedeutungsvoll, denn sie dienen zur Beseitigung der Annahme, als ob ein städtisches Capital in Frage komme.

Die Instruction wird mit folgender Darlegung eingeleitet:

„Demnach Ihre Kayserl. Maytt. der hiesigen handelnden Bürgerschaft zum Besten ein Darlehn von hundert Tausend Reichth. Alb: ohne Interessen auf zehn Jahre, zufolge dero deßhalb den 25ten November A. 1735 huldreichst ertheilten Resolution allergnädigst zugestanden und selbige Disposition denen Ständen, wie Sie es für gut befinden, jedoch Ihre Kayserl. Maytt. allerhöchster Willens Meinung gemäß einzurichten überlassen. So haben zuvörderst die zweene Stände, als der Magistrat, und die Eltisten Bank, nebst der Bürgerschaft großer Gülde, nachdem die Eltisten und Bürger kleiner Gülde sich der Disposition, nicht aber der Garantie begeben, jede aus ihren Membris drey, als — (folgen die Namen) — und also neun Personen erwahlet, welche die gemeinschaftliche Disposition zur Securitè der von allen dreyen Ständen und dem gesambten Publico Ihre Kayserlichen Maytt geleisteten Garantie und Sicherheit-Stellung führen sollen, zu welchem Ende denn auch nachstehende Instruction für obbenannte Disponenten verfertigt worden.“ —

Von einem der Stadt ertheilten Darlehn ist hier nicht die Rede, vielmehr findet sich klar ausgeprägt der Gegensatz des zum Besten der handeltreibenden Bürgerschaft zugestandenen, von Delegirten nur zweier Stände verwalteten Darlehns und der von allen drei Ständen und dem gesambten Publico geleisteten Garantie und Sicherstellung.

Daß die Bemerkung, die kleine Gilde habe sich der Mittdisposition, aber nicht der Garantie begeben, an sich nicht incorrrect erscheint, ist bereits oben dargelegt worden.

Für die vorliegende Untersuchung haben von den nun folgenden 20 Paragraphen nur die §§ 3, 15, 17, 19 und 20 Interesse. Im § 3 werden die Disponenten als „aus dem Mittel der Stadtcommuneauté“ erwählt bezeichnet. Hierzu gilt das bereits bezüglich der Ueberschrift Bemerkte, nur, daß die im § 3 gebrauchte Wendung noch allgemeiner ist, als jene („aus dem Mittel der Stände“).

## § 15.

„Nach Verfließung eines Jahres von dem Empfang des Darlehns müssen die Disponenten die unausbleibliche Verfügung machen, daß Ihre Kaiserlichen Maytt allerhöchster Resolution und der Stadt allerunterthänigster Verbindung gemäß, zehntausend Rthl. Alb. prompt an denjenigen, welchen Ihre Kaiserl. Maytt zur Hebung zu ernennen geruhen werden, gegen Quittung und Abschreibung auf der Original-Obligation abgetragen werden.“ —

Es spricht nicht für die Annahme einer directen Schuldverpflichtung der Stadt, daß hier die Tilgung des Darlehns nur der Sorgfalt der Administration anheimgegeben wird.

Bedeutamer noch ist aber, daß der Beginn des Paragraphen offenbar den Empfang des Darlehns durch die Disponenten bei der Regierung als selbstverständlich hinstellt (vgl. oben).

Die im § 17 vorgeschriebene Hinzuziehung beider Älterleute zu der im Rathe vorzunehmenden Vereidigung des Buchhalters (und der Disponenten, vgl. § 20) gestattet keinen Schluß auf eine indirecte Anerkennung irgend welcher Rechte der kleinen Gilde auf das Vermögen der Cassé. Wahrscheinlich ist die Festsetzung ursprünglich nur erfolgt mit Rücksicht auf die von der kleinen Gilde mit geleistete Garantie und später, nach erfolgter Abzahlung des Capitals, als ein dem Haupte eines Mitstandes eben wegen jener Garantieleistung eingeräumtes Ehrenrecht, beibehalten worden. (Letztere Construction findet sich in den Rathsverhandlungen v. J. 1869 betr. den Protest der kleinen Gilde gegen die neue Instruction.)

## § 19.

„So muß auch bey dem Schlusse jedweden Jahres ein Gewinn- und Verlust-Conto von dem Buchhalter aufgemachet und dem Magistrat und denen beiden Stadts Älter-Leuthen durch die Disponenten zur notice eingelieffert werden.“

Es wird wohl dem Sinne der Instruction am Meisten entsprechen, wenn man dieser Bestimmung, soweit der Ältermann kleiner Gilde in

Betracht kommt, Bedeutung nur beilegt für die Zeit der schwebenden, auch von der kleinen Gilde übernommenen Darlehngarantie. Für diese Zeit war die Benachrichtigung der kleinen Gilde, als Mitbürgin, über den Stand der Bank wohl selbstverständlich. In den Rathsverhandlungen v. J. 1869 wird constatirt, daß die Vorschrift in diesem Jahrhundert anscheinend nicht mehr beobachtet worden sei.

### § 20.

„Wann Sachen von importance vorfähen, sollen die Disponenten nach behörig vorgängiger notification an das ganze Collegium, an ihre Committenten solche reserviren und umb deren Rath und Behülffe anhalten, damit solchergestalt dieselbe den Vorfall zur Sicherheit des gesambten Publici erwägen und abmachen mögen, und da fernerhin durch die Erfahrung Umstände sich hervorthäten, welche zur Aufnahme dieser Handlungs-Cassa und Verbesserung derselben Disposition Anlaß geben könnten, so wird hiermittelft denen Disponenten vorbehalten eine und andere dienl. Verfügungen in der Administrations Methode vorzuschlagen, jedoch mögen selbige dieser Instruction nicht eher einverleibet werden, biß solche von ihren Constituenten, als dem Magistrat, der Ältesten Bank und der handelnden Bürgerschaft großer Gilde approbiret worden.“

Dieser Schlußparagraph des Statuts ist nun entscheidend: waren der Rath und die Ältestenbank und Bürgerschaft großer Gilde die „Committenten,“ „Constituenten“ der Bankadministration und war diesen Constituenten für die Zukunft das Recht der Statutenänderung eingeräumt, so konnte die Bank eben nicht städtisches Institut sein. Die Einleitung der Instruction und dieser Schlußparagraph in ihrem inneren Zusammenhange lassen an der Construction, wie sie zu jener Zeit von den Ständen gewollt wurde, keinen Zweifel: das Darlehn ist der Kaufmannschaft gegeben unter Bürgschaft der drei Stände, Verwaltung und Verfügung steht der Darlehnehmerin in Gemeinschaft mit ihrer Aufsichtinstanz zu.

Fänden sich diese Auslassungen der Instruction etwa nur beiläufig in einem Rathsprötokolle aus derselben Zeit, so wären sie immerhin sehr bedeutsam zur Interpretation der damals von hier aus an die Kaiserin und an die Regierung gerichteten Vorstellungen. Trozdem wäre es aber wenigstens möglich zu construiren, daß der Wille der Darlehnsgeberin zunächst zu beurtheilen sei auf Grund der Verpflichtungsschrift. Aber die Instruction, das Statut, welches diese unzweideutigen Festsetzungen enthält, ging eben im Entwurf an die Kaiserin, wurde von ihr geprüft und gutgeheißen und auf ihren Befehl in förmlicher Ausfertigung zugleich mit der Verbindungsschrift bei der Regierung deponirt. Bei dieser Sachlage erscheint allerdings nicht möglich die Verbindungsschrift anders, als oben geschehen, aufzufassen: dieselbe ist eine rigoros abgefaßte Anerkennung der selbstschuldnerischen Verbürgung der drei Stände für das der Kaufmannschaft ertheilte, auf Grund des Statuts zu verwaltende Darlehn.

Die Kaiserliche Auszahlungsordre vom 22. Januar 1736 (vergl. oben) schließt mit der Wendung „damit selbige Stadt ohne ferneren Anstand in den Genuß unserer derselben allergnädigsten bezeyigten Hulde zu Folge unsrer zum gemeinsamliehen Wohl selbiger Stadt und Vermehrung derselben Commerciën abzuehlenden Intention sich gesezet sehe.“

Hiermit ist nicht mehr gesagt, als mit den oben bereits besprochenen, den indirecten Vorthail für die Stadt aus der Darlehnertheilung an die Kaufmannschaft erörternden Stellen des Ukases vom 25. November 1735. Die Anerkennung der politischen Vertretung der Stadt als Darlehnsnehmerin kann mit diesen Worten garnicht gemeint sein, denn dieselbe Auszahlungsordre sezt fest, daß das Geld zu zahlen sei (an wen ist nicht gesagt) erst nachdem die Garantieschrift einerseits und das im Entwurf vorgestellte Statut andererseits förmlich vollzogen, bzw. ausgefertigt sein würden. Das Statut aber brachte in klarster Weise zum Ausdruck, daß die Stadt nur Garantin, nicht Nehmerin des Darlehns sei.

Daß auf der Verpflichtungsschrift der Stände die successive ertheilten Quittungen von dem der Stadt Riga von Ihro Kaiserl.

Maytt. zur Aufnahme des Commercii allergnädigst gethanen Darlehn der 100,000 Rthlr. Alb. reden, kann wohl nicht ernstlich als Beweismoment in Betracht kommen. Der Wortlaut der Quittungen schloß sich naturgemäß an die Fassung der Verbindungschrift, auf welcher sie ertheilt wurden. Die Meinung des späterhin die Zahlungen empfangenden Regierungsbeamten beweist nichts über die Art des ursprünglichen Vertragschlusses. Den zahlenden Disponenten kam es nur darauf an, die in strengster Form erklärte Verhaftung der Stände entsprechend getilgt zu sehn, in den von ihnen wegen Unberaumung des Empfangtermins an die betr. Regierungsinstanz gerichteten Schreiben (zu denen die Concepte noch bei der Handlungscasse aufbewahrt werden) finden sich wiederholt Wendungen, welche die entgegengesetzte Meinung bekunden, z. B.: „auf die aus Allerh. Kayserl. Gnade dieser Stadt und derselben Bürgerschaft zur Sublevirung des Handels zc. in darlehnsweise vorgestreckten 100,000 Rthlr.“ oder „da Jhro Kayserl. Maytt. — der hiesigen handelnden Bürgerschaft auf derselben allerunterthänigstes Ansuchen zur Verbesserung der Negoce mit einem Darlehn von 100,000 Rthlr. Alb.“ „zu begnadigen geruht“.

Die Stände der Stadt Riga sind volle 100 Jahre hindurch darüber einig gewesen, daß die Handlungscasse mit der Stadt, dem Stadtvermögen nichts zu thun habe. In den vollständig erhaltenen Protokollbüchern der Administration der Handlungscasse finden sich wiederholt ausdrückliche Hinweise auf das Eigenthumsrecht der Kaufmannschaft an der seit Tilgung des Kaiserlichen Darlehns erfolgreich mit eigenem Capital arbeitenden Casse: dem Stadtcassacollegium werden Darlehen ertheilt, gekündigt und abgeschlagen und für das von der Administration benutzte städtische Local muß schließlich zur Stadtcasse Miethe gezahlt werden.

In diesem Jahrhundert und zwar in der Zeit von 1835 bis 1868 hat allerdings die kleine Gilde, ein Mitverwaltungsrecht beanspruchend, die Handlungscasse als städtisches Vermögensobject hinzustellen versucht. Allein den bezüglichen Protesten fehlte die sichere Grundlage, die ausreichende Kenntniß der Entstehungsgeschichte des Instituts, vor

Allem befand man sich damals in dem Irrthum, daß die Instruction nicht bestätigt worden sei.

Die Instruction hat aber nicht nur eine Bestätigung, sondern auch eine nachträgliche Legalinterpretation seitens der Darlehnsgeberin, der Regierung, gefunden.

Die vom Rathe und der großen Gilde zu Anfang dieses Jahrhunderts gemachte Bewilligung aus der Handlungscasse zu Zwecken des Armenwesens fand Bestätigung durch den das Armendirectorium begründenden Allerhöchsten namentlichen Ukas an den Kriegsgouverneur vom 14. November 1802, woselbst es wörtlich heißt:

Bestätigend, daß — — heiße ich gut die Zustimmung des Rathes und der Ältestenbank dazu, daß zum Unterhalt dieser Anstalten u. deren Zweck entsprechend außer den ihnen jetzt zufließenden Einnahmen — der Verwaltung derselben zugewandt werden während 10 nacheinanderfolgenden Jahren die Renten des Capitals der Rigaschen Handlungscasse, abzüglich der zur Bestreitung eigener Kosten erforderlichen Beiträge.

Утверждая — — Я приемию за благо согласие Магистрата и старшинскаго собранія чтобъ къ поддержанію сихъ заведеній соотвѣтственно ихъцѣли сверхъ доходовъ ими нынѣ получаемыхъ присвоить общему ихъ управленію въ теченіи десяти лѣтъ въ ряду проценты съ капиталомъ Рижской торговой кассы съ отличеніемъ изъ оныхъ нужнаго количества на собствєнные ея раходы.

Jedes Bedenken, ob nicht etwa mit der Wendung „собрание старшинства“ an eine allgemeine städtische Körperschaft gedacht sei, wird beseitigt durch den Umstand, daß derselbe Ukas an anderer Stelle, die Zusammensetzung des Armendirectoriums bestimmend, speciell erwähnt, wieviel Glieder aus den einzelnen (und zwar sämtlichen) ständischen Körperschaften in das Armendirectorium zu entsenden seien. Späterhin sind dann noch wiederholt von den hiesigen Regierungsinstanzen Anträge wegen Bewilligung von Mitteln aus der Handlungscasse zu allgemeinen städtischen Zwecken an „den Rath und die deshalb zu befragende Ältestenbank“ an „die Verwaltung der Handlungscasse“ gerichtet worden. — Paulucci hat beispielsweise dringend — übrigens vergeblich —

beantragt ca. 50,000 Rbl. zum Bau eines Bollwerks längs der Moskaischen Vorstadt der Stadtcasse auf terminliche Abzahlung „auch wohl ohne Zinsen“ darzuleihen. Der Antrag aber wird gestellt beim Rathe, welcher die Handlungscasse zur Bewilligung auffordern soll.

Das Verfügungsrecht nur zweier Stände, eventuell auch über die Verausgabung der Ueberschüsse der Handlungscasse, ist also ausdrücklich gesetzlich anerkannt und dies Moment kann füglich den Abschluß der historischen Darlegung bilden, denn dasselbe entscheidet an sich zu Gunsten der hier vertretenen Rechtsauffassung.

Daß der Stadt Riga zustehende Competenzen namens der Stadt auch von einem Stande allein ausgeübt werden dürften, ist niemals zweifelhaft gewesen.

Zugegeben werden mag auch der weitere Satz, daß städtisches Vermögen nicht nothwendig von allen drei Ständen zusammen verwaltet zu werden brauchte, obgleich dieser Satz, wie bemerkt, den Anschauungen des vorigen Jahrhunderts gewiß fremd gewesen ist und jedenfalls kein einziges städtisches Vermögensobject nachgewiesen werden kann, welches jemals von nur zweien Ständen, oder auch nur einem Stande verwaltet worden wäre. Für die Beurtheilung etwaiger Rechte der Stadt an der Handlungscasse kommt dieser Satz daher nicht weiter in Betracht, zumal, auch abgesehen von der zweiständischen Verwaltung der Casse, die Darlehnertheilung an die Kaufmannschaft im Gegenjaze zur ganzen Stadt nachgewiesen ist.

Man muß aber noch einen Unterschied machen zwischen der Verwaltung und der Verwendung bez. Verausgabung städtischen Vermögens. Will man die eben theoretisch zugegebene These anders und zwar dahin fassen, daß städtisches Vermögen auch durch Beschluß zweier Stände, oder nur eines Standes verwandt, verausgabt werden dürfe, so ist eine solche Anschauung gewiß falsch. Worin wäre denn auch bei einer solchen Construction das Kriterium für die Person des Eigenthümers zu suchen, das doch gerade in dem freien Verfügungsrechte liegt. Das Verfügungsrecht der großen Gilde in Gemeinschaft mit dem Rathe über die Ueberschüsse der Handlungscasse (was

eine Vermögensverausgabung darstellt) ist aber von der Staatsregierung nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern ganz ausdrücklich anerkannt worden durch den Ukas vom 14. November 1802.

Ganz anders läge die Sache, wenn man die Handlungscasse als juristische Person, als Stiftung, auffassen wollte. Dann wäre wenigstens rechtlich keine Schwierigkeit für den Wechsel der Verwaltung bei Aufrechthaltung des Stiftungszwecks gegeben; dann wäre die Casse aber auch nicht städtisches, sondern Stiftungs-Vermögen. Als Stiftungsvermögen ist die Handlungscasse niemals, weder früher, noch jetzt aufgefaßt worden. Die Auffassung ist auch ausgeschlossen mit Rücksicht auf die Gründungsgeschichte nicht nur, sondern auf den Umstand, daß späterhin nicht speciell stiftungsmäßige Verwendungen aus den Ueberschüssen der Handlungscasse vom Rathe und der großen Gilde gemacht, und durch den Ukas vom 14. November 1802 Allerhöchst gebilligt worden sind. Eine Stiftung im Sinne einer juristischen Person ist eben dann nicht mehr vorhanden, wenn die Stiftungsvertretung nach ihrem Ermessen das Stiftungsvermögen ganz oder theilweise zu nicht stiftungsmäßigen Zwecken verwenden darf. —

Das Untersuchungsergebniß läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Handlungscasse ist nicht Stiftungsvermögen und ebensowenig städtisches Vermögen, sie ist Eigenthum der hiesigen Kaufmannschaft und wird verwaltet von der auch noch jetzt, bspw. in Steuergemeinschaften, die Kaufmannschaft politisch vertretenden großen Gilde (bezw. der handeltreibenden Bürgerschaft großer Gilde) und der Aufsichtinstanz derselben, dem Rathe; beide Körperschaften zusammen aber dürfen über die Handlungscasse auch zu anderen gemeinnützigen Zwecken verfügen, sofern die bei der Darlehnertheilung gestellte Bedingung, Unterhaltung einer kaufmännischen Leihcasse, nicht alterirt wird. —

Der grundlegende Darlehnervertrag wurde geschlossen zwischen der Kaiserin Anna als Darlehngerberin, der Kaufmannschaft als Darlehnehmerin und den drei Ständen als expromissorischen Bürgen. Den Vertragsschluß bildet die Hingabe des Geldes an die von Rath und großer Gilde gewählten Disponenten bei gleichzeitiger Entgegennahme der Bürgschaftsurkunde und des Statuts.

Ueber die Person der Darlehempfängerin, der Kaufmannschaft, welche selbst das Darlehn erbeten hatte, sind die contrahirenden Theile, wie die Verhandlungen und die definitive Offerte: der Verleihungszufas, ausweisen, niemals zweifelhaft gewesen; der Vertragsabschluß wurde aber verzögert mit Rücksicht auf die Feststellung der von den drei Ständen zu übernehmenden Bürgschaft und des Statuts. Nur über diese beiden stets nebeneinander genannten und allerdings wesentlichen Vertragsbestimmungen, über die „garantie“ und die „disposition,“ wird längere Zeit hin und her verhandelt.

Die vielleicht aufzuwerfende Frage, ob im Falle des Eintritts weitere Verfassungsänderungen, bspw. bei Reorganisation der hiesigen Steuergemeinde, die Trägerin des Eigenthumsrechts am Handlungscassenvermögen und dem entsprechend auch die Verwaltungsorgane zu wechseln hätten, — diese Frage kommt gegenwärtig nicht in Betracht, weil es sich jetzt nur um die Auseinandersetzung der Stände Rigas mit den auf Grund der Städteordnung hier geschaffenen neuen städtischen Institutionen handelt und mithin schon der Nachweis dessen, daß die Casse nicht städtisches Vermögen darstelle, genügt.

Das Bestreben, die Handlungscasse in den Bereich der neuen städtischen Verwaltung zu ziehen, muß aber auch schon scheitern an einer im Verleihungszufase ausdrücklich festgesetzten, garnicht weg zu deutenden Bedingung der Verleihung, daß nämlich die Verwaltung der Casse **„nicht ohne der Kaufmannschaft“** zu führen sei. Die neuen Organe sind garnicht im Stande, diese Bedingung zu erfüllen, denn für die Vertretung der Kaufmannschaft als Stand, als corporative Genossenschaft — wie sie im Ufase gedacht wird — ist im System der Städteordnung kein Raum, — und wenn die Verwaltung strict gebunden ist an die Theilnahme einer in das System der Städteordnung nicht eingefügten und gar nicht einzufügenden ständischen Genossenschaft, wie kann dann wohl die Handlungscasse als städtisches Vermögensobject im Sinne des neuen Gesetzes aufgefaßt werden? —

